zollen; der Kleinstaat als Variante des Verfassungsstaates heute aber hat einmal mehr seine ideelle Leistungskraft unter Beweis gestellt.

Im einzelnen: Der umfangreiche Vorspruch - ganz im solennen Sprachduktus der Präambel - beginnt mit einer Geschichtsschreibung in Kurzform und übt Kritik an der Vorgängerverfassung ("that the 1970 Constitution was inadequate to give protection to the interests of the indigenous Fijians, their values, traditions, customs, way of life and economic well-being") - die Suche nach kultureller Identität schlägt sich in diesem Passus eindrucksvoll nieder und sie wird in die Zukunft verlängert ("that the will of the people may be truly set forth and their hopes, aspirations and goals be achieved and thereby enshrined"). Auf diese zeitliche Dimension, die ganz im Sinne der klassischen verfassungsstaatlichen Präambelkultur geglückt ist, folgt die Bekräftigung von Grundwerten: "democratic, society ... develop and maintain due defence and respect for each other and the rule of law". Überdies ist "praktische Konkordanz" zwischen dem Respekt vor der historischen Rolle des Christentums bezeugt und zugleich das Recht anderer religiöser Gruppen bestätigt, ihre eigene Religion zu praktizieren. Eine Art Ressourcenklausel findet sich schon in diesem Vorspruch ("that the indigenous people of Fiji are endowed with their lands and other resources and the right to govern themselves for their advancement and welfare"). Sogar der Toleranzgedanke kommt zu Wort ("in respecting the rights of others to live in harmony are entitled to due deference to their customs and traditional way of life"), und fast eine moderne Version der "goldenen Regel" klingt in den Sätzen des Vorspruchs an: "that people and institutions remain free only when and for so long as freedom is founded upon respect for the spiritual and moral values of each other and a mutual observance of the rule of law".

In anschliessenden 15 grossen Kapiteln wird der "Verfassungsstoff" näher verarbeitet. Genannt seien u. a.: "The State and the Constitution", ein Grundrechtskatalog (Art. 4 bis 20), ein Kapitel über die Staatsbürgerschaft, den Präsidenten, das Parlament (2 Häuser), die Exekutive und Judikative, den Ombudsmann und "Miscellaneous". Der "Vorrang der Verfassung" wird schon in Art. 2 postuliert ("Constitution is supreme law"). Der ausgefeilte Grundrechtskatalog entspricht dem heutigen Standard, z. B. in Gestalt von Art. 8 ("Protection from inhuman treatment"), Unschuldsvermutung (Art. 11 Abs. 2 lit. a), Religionswechsel (Art. 12 Abs. 1). Aus dem organisatorischen Teil sei die "Constituency Boundaries Commission" (Art. 47) erwähnt, aus dem sehr genau geregelten Parlamentsrecht der "Leader of the Opposition" (Art. 97), die Gnaden-Kommission beim Präsidenten (Art.